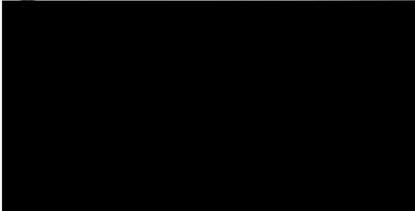


Amtsgericht München
Abteilung für allgemeine Strafsachen



Amtsgericht München 80097 München



für Rückfragen:
Telefon: 089/5597-4352
Telefax: 09621/96241-3124
Zimmer: 529

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
841 Cs 115 Js 103066/23

Datum
05.06.2023

In dem Strafverfahren gegen
 u.a.
wegen Nötigung

Sehr geehrte Frau 

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 01.06.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Gall, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen> oder über die
obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Haltestelle
U1, Tramlinien 20 oder 21:
Haltestelle Stiglmaierplatz

Nachtbriefkasten
Nymphenburger
Straße 16
80335 München

Kommunikation
Telefon:
089/5597-06
Telefax:

Amtsgericht München

Az.: 841 Cs 115 Js 103066/23

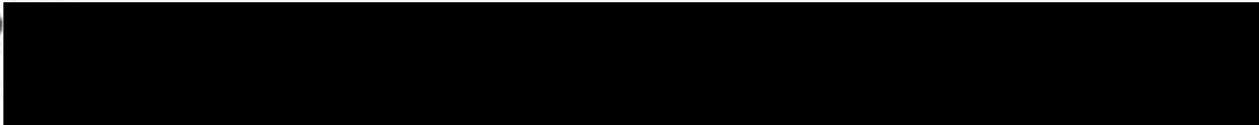


In dem Strafverfahren gegen

1)



2)



wegen Nötigung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Hacker am 1. Juni 2023 folgenden

Beschluss

Der Antrag der Staatsanwaltschaft München I auf Erlass eines Strafbefehls jeweils gegen

und

vom 06.04.2023 wird abgelehnt.

Die Angeschuldigten werden derzeit nicht für hinreichend verdächtig erachtet, § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO.

Die Frage der Verwerflichkeit im Sinne von § 240 Abs. 2 StPO kann im vorliegenden Fall anhand der vorgenommenen Ermittlungen nicht abschließend beantwortet werden.

Das Amtsgericht München hat die Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 27.04.2023 im die Vornahme der folgenden Nachermittlungen gebeten (BI 74/76):

„1. Die Rechtmäßigkeit der im Strafbefehl aufgeführten Allgemeinverfügung erscheint äußerst zweifelhaft. Ich kann dem BayVersG keine Rechtsgrundlage für das abstrakte Verbot von Versammlungen im gesamten Gebiet einer Gemeinde entnehmen. Ich bitte Sie daher um Ermittlung, ob gegen die genannte Allgemeinverfügung gerichtlich vorgegangen wurde und bitte, falls dies der Fall ist um Mitteilung des entsprechenden Aktenzeichens und um Zuleitung der Akten.

Wie sich die Verwerflichkeit vorliegend bereits aus dem Verbot von Versammlungen ergeben soll (vgl BI 63), erschließt sich mir in rechtlicher Hinsicht nicht. Die Teilnahme an einer verbote-

nen Versammlung an sich ist nach dem BayVersG gerade nicht strafbar. Ich bitte hier um weitere Ausführungen.

2. Für die Frage der Strafbarkeit einer Sitzblockade nach § 240 Abs. 1 StGB hat das Bundesverfassungsgericht u. a. in der Entscheidung BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 7. 3. 2011 – 1 BvR 388/05 (NJW 2011, 3020, beck-online, mit Verweis auf BVerfGE 104, 92 [109 ff.] = NJW 2002, 1031) zum Schutz der Versammlungsfreiheit vor übermäßigen Sanktionen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufgestellt:

„Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92 [112] = NJW 2002, 1031).“

In der Anwendung der nach dem Bundesverfassungsgericht zu prüfenden Abwägungselemente sind vorliegend weitere Feststellungen zu treffen.

Die Intensität der Sitzblockade ist für die unmittelbar betroffenen blockierten Verkehrsteilnehmer nicht unerheblich, da sie an ihrer Weiterfahrt gehindert werden. Allerdings ist diese Auswirkung ihrer Art nach zu vergleichen mit ähnlichen Hindernissen im Straßenverkehr wie etwa die Blockierung von Straßen durch Baustellen, Unfälle, aber auch Veranstaltungen wie etwa Sportereignisse (in München wären hier konkret Radrennen und Stadtläufe zu nennen), Umzüge (Fasching, Trachtenumzüge) und auch angemeldete Demonstrationen zu nennen. Staus und Verkehrsbehinderungen gehören zum typischen Erscheinungsbild von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen. Der Unterschied besteht für die betroffenen Dritten nur in der Möglichkeit, sich im Vorfeld über die anderen Ereignisse zu informieren und die Behinderungen zu umgehen. Dieser Unterschied begründet sich indes aus der Nichtanmeldung der Sitzblockaden als Versammlungen im Vorfeld. Hier ist festzustellen, dass die bloße Teilnahme an einer nicht angemeldeten Versammlung nach dem BayVersG gerade nicht strafbar ist und sich der grundrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit auch auf nicht angemeldete Versammlungen erstreckt.

Ich bitte daher darum zu ermitteln, wie viele Fahrzeuge durch die gegenständliche Blockade blockiert wurden und wie diese Blockade vorliegend in Art und Umfang qualitativ über die Blockade bei in München vergleichbaren Veranstaltungen (etwa München Marathon, Radrennen, Münchner Sicherheitskonferenz, andere politische Veranstaltungen oder diverse Umzüge) hinausging. Bei der Anzahl der betroffenen Fahrzeuge ist der Akteninhalt insoweit widersprüchlich, als dass auf Bl 8 von 11 Verkehrsteilnehmenden, in der übrigen Akte von einem Rückstau von 150 Metern (was bei 4 Spuren deutlich mehr Fahrzeuge sein dürften) die Rede ist.

Da die Blockaden in der Innenstadt stattfinden und auch nur Straßen und nicht etwa Zufahrten zu individualisierten Grundstücken nach derzeitigem Kenntnisstand Ziel der Blockaden sind, scheint eine Umgehung der Blockade und eine Umleitung des Verkehrs durch die Polizei grundsätzlich möglich. Eine solche Umleitung gegenständlich ja auch erfolgt. Konkrete Transporte scheinen nicht Ziel der gegenständlichen Blockade gewesen zu sein. Die Demonstrierenden haben nach Kenntnis des Gerichts bei allen bisherigen Blockaden zudem stets die Möglichkeit der Durchfahrt für besonders dringliche Transporte im Voraus geplant. In der Regel erfolgt dies dadurch, dass sich eine teilnehmende Person nicht direkt mit der Haut an der Straße festklebt.

Ich bitte daher um Feststellung, ob der Zugang zu bzw. insbesondere auch das Verlassen von konkreten Grundstücken blockiert wurde.

Weiter bitte ich um Feststellung, ob vorliegend durch die Blockierenden die Möglichkeit der Durchfahrt etwa für Krankentransporte gänzlich verhindert wurde. Wurde im konkreten Einzelfall ein Krankentransport oder ein ähnlich dringender Transport behindert?

Ebenfalls bitte ich um Ermittlung, wie lange das sukzessive Ableiten der im Stau befindlichen Fahrzeuge (vgl. BI 9) gedauert hat und wie groß der durch die Blockierung und die Umleitung entstandene Zeitverlust für die Betroffenen war. Dies bitte ich wiederum in Relation zu bringen mit dem durchschnittlich zu erwartenden Verzögerung von Berufspendlern bei Absperrungen im Großraum München im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Ereignissen (Wiesn-Umzüge, Münchner Sicherheitskonferenz, Sportveranstaltungen etc.), damit ein Vergleich der hinzunehmenden Verzögerung mit Hinblick auf deren soziale Verträglichkeit möglich ist.

Protestgegenstand sind die aus Sicht der Demonstrierenden unzureichenden Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland zur Reduzierung der Emissionen zur Bekämpfung des menschengemachten Klimawandels. Dies wird im Grundsatz unterstützt durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20. Mit Hinblick auf die äußere Gestaltung der gegenständlichen Blockade, die durch sie ausgelösten Behinderungen und deren Zusammenhang mit dem Versammlungsthema und dem Zusammenhang mit den von der Demonstration nachteilig Betroffenen bitte ich um Feststellung, ob es sich bei den blockierten Personen hauptsächlich um Berufspendler handelte, ob diese zwingend auf die Fahrt mit dem Pkw angewiesen waren (oder sie etwa auch hätten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Fahrrad hätten fahren können) und ob auch Elektrofahrzeuge blockiert wurden."

Mit Verfügung vom 17.05.2023 wurde die Vornahme der erwünschten Nachermittlungen durch die Staatsanwaltschaft München I abgelehnt (BI 77/78). Der dort dargelegten Begründung, warum am Antrag des Erlasses der Strafbefehle festgehalten wird, kann nicht beigetreten werden.

Wenn die Staatsanwaltschaft unter (1) davon überzeugt ist, dass die genannte Allgemeinverfügung rechtmäßig sei, kann nicht nachvollzogen werden, warum es nicht möglich sein soll, die gewünschte Nachermittlung vorzunehmen. Weiterhin bleibt die Staatsanwaltschaft die Begründung schuldig, warum bereits das Verbot der Versammlungen, selbst wenn es wirksam sein sollte, automatisch die Verwerflichkeit im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB zur Folge haben soll.

Unter (2) wird ausgeführt, dass auf BI 8 lediglich von der Personalienaufnahme elf Betroffener die Rede sei. Dies gibt den Akteninhalt insoweit unrichtig wieder, als dass auf BI 8 im Wortlaut die Rede ist von der „Aufnahme der Personalien von den elf Verkehrsteilnehmern, die konkret von der Blockadeaktion der Klimaaktivisten betroffen waren“, was im Wortlaut entgegen der Aussage der Staatsanwaltschaft gerade impliziert, dass nur diese elf Verkehrsteilnehmer von der Blockadeaktion betroffen waren.

Die unter (3) genannten Nachfragen durch das Gericht sind aus hiesiger Sicht im Gegensatz

zur Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft schon von Bedeutung. Aus der zitierten Rechtsprechung zur Bewertung von Sitzblockaden wird deutlich, dass stets eine Bewertung im Einzelfall nach den durch das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 03.07.2011 genannten Maßstäben vorzunehmen ist. Es entsteht der Eindruck, dass aus Sicht der Staatsanwaltschaft jede Sitzblockade durch Klimaaktivisten eine strafbare Nötigung darstellt, was im krassen Widerspruch zu der genannten Rechtsprechung steht.

Gleiches gilt für den unter (4) genannten „Mindestzeitverlust“. Ob eine Umleitung und so eine Verkürzung des Zeitverlustes möglich war, wird nicht dargestellt. Genauso wenig wird die vorliegend eingetretene Verzögerung verglichen mit der Verzögerung, die von als sozial hinnehmbaren Blockierungen von Straßen ausgeht.

Unter diesen Umständen kann die Verwerflichkeit der Straßenblockade im vorliegenden Fall nicht abschließend beurteilt werden.

Wie für die hier vorliegenden Einzelfallbeurteilung die Sicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu einem anderen Fall (5) maßgeblich sein soll, erschließt sich nicht. Das Bayerische Oberste Landesgericht widmet sich der nicht weiter zitierten Entscheidung des Amtsgerichts Münchens in Bezug auf die Verwerflichkeitsprüfung in drei kurzen Absätzen, in denen Bezug genommen wird auf die – hier nicht vorliegende – Zuschrift der Generalstaatsanwaltschaft vom 20.02.2023 (vgl. 205 StRR 63/23 II. 3) b) ii)). Hier kann einzig die Forderung nach der Vornahme einer Abwägung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts als inhaltliche Ausführung herausgelesen werden. Dieser Forderung würde dieses Gericht gerne nachkommen. Hierzu wären weitere Nachermittlungen notwendig.

Ergänzend muss darauf hingewiesen werden, dass das Ziel der Blockade in der zitierten Entscheidung augenscheinlich der Kampf gegen Lebensmittelverschwendung war. Dieses Ziel liegt dem Verkehr eher fern und unterscheidet sich sehr mit dem im hiesigen Verfahren gegenständlichen Ziel der Aktivistinnen. Insofern kann die durch das Amtsgericht München in der zitierten Entscheidung – die aus hiesiger Sicht ohnehin keine Bindungswirkung für das hiesige Verfahren entfalten kann – nicht ohne Weiteres auf das hiesige Verfahren übertragen werden.

Die Staatsanwaltschaft verweist in der Abschlussverfügung vom 06.04.2023 (BI 63) sowie im letzten Absatz des Sachverhalts der beantragten Strafbefehle (BI 67 und BI 70) recht knapp auf die Anwendung der „Grundsätze der alic“. Demnach sollen wohl die Tathandlung des Festklebens und die vermeintliche Rechtswidrigkeit derselben durch die später erfolgte Auflösung der Versammlung durch die Polizei zeitlich zusammengezogen werden mit der Folge dass ein im Zeitpunkt der Tat nicht rechtswidriges Festkleben durch ein späteres Auflösen der Versammlung erst strafbar werden würde. Zumindest werden die Ausführungen der Staatsanwaltschaft hier so verstanden. Dieses Gericht kann weder der Rechtsprechung noch der Lehre eine solche Anwendung der Grundsätze der alic außerhalb der Frage der Schuldunfähigkeit auf die Frage der Verwerflichkeit entnehmen. Nach allgemeinen Grundsätzen haben Rechtswidrigkeit und Tathandlung zeitlich zusammenzuliegen. Es wäre aus mit einem effektiven Grundrechtsschutz nicht vereinbar, wenn die Versammlungsbehörden die Möglichkeit hätten, ein während einer Versammlung straffreies Verhalten durch das Auflösen der Versammlung im Nachhinein strafbar zu machen.

Unter diesen Umständen kann eine Strafbarkeit der Angeschuldigten derzeit nicht abschließend festgestellt werden. Der hinreichende Tatverdacht ist daher anhand der vorliegenden Beweismittel abzulehnen.

gez.

Hacker
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 05.06.2023

[Handwritten signature]
Gall, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle